

# Satzung des Vereins

## Kindergarten in der Mustersiedlung e.V.

Arnulfstr. 117, 80634 München

vom 12. August 2002, zuletzt geändert 17. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundlagen</b>	<b>2</b>
1.1 Vereinszweck .....	2
1.2 Beginn der Vereinstätigkeit .....	3
1.3 Rechtsgeschäfte .....	3
1.4 Steuerliche Vergünstigungen .....	3
1.5 Sitz des Vereins .....	3
1.6 Name des Vereins .....	3
1.7 Eintragung in das Vereinsregister .....	3
<b>2 Vertretung des Vereins</b>	<b>3</b>
2.1 Die Mitgliederversammlung .....	3
2.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung .....	3
2.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung . . . .	4
2.1.3 Abstimmungsregelungen .....	4
2.1.4 Einladung zur Mitgliederversammlung . . . . .	4
2.1.5 Leitung der Mitgliederversammlung .....	4
2.1.6 Steuerlich schädliche Beschlußfassungen . . . . .	4
2.1.7 Protokollierung der Beschlußfassungen . . . . .	4
2.2 Der Vereinsvorstand .....	4
2.2.1. Anzahl der Vorstände	4

2.2.2. Einzelvertretung durch jedes Vorstandsmitglied	4
2.2.3 Dauer der Bestellung .....	5
2.2.4 Hinderung des Vorstands .....	5
2.2.5 Vorstandstätigkeit .....	5
<b>3 Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
3.1 Mitglieder .....	5
3.2 Mitgliedsbeitrag .....	5
3.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	6
3.4 Ausschluß von Mitgliedern .....	6
<b>4 Überwachung der Vereinstätigkeit</b>	<b>6</b>
<b>5 Rechnungswesen</b>	<b>6</b>
5.1 Geschäftsjahr .....	6
5.2 Form des Rechnungswesens .....	6
5.3 Finanzplan .....	6
5.4 Mittelverwendung .....	7
5.5 Einstellung des Vereinsbetriebs .....	7
5.6 Rücklagen .....	7
<b>6 Auflösung des Vereins</b>	<b>7</b>

# 1 Grundlagen

## 1.1 Vereinszweck

Der Verein Kindergarten in der Mustersiedlung e.V., Zustelladresse: Arnulfstr. 117, 80634 München, mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens nach dem Bayerischen Kindergartengesetz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **1.2 Beginn der Vereinstätigkeit**

Der Verein beginnt seine Tätigkeit durch ggf. rückwirkende Übernahme des Kindergartenbetriebes vom bisherigen Kindertagenträger.

## **1.3 Rechtsgeschäfte**

Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der Betrieb eines Kindergartens mit sich bringt.

## **1.4 Steuerliche Vergünstigungen**

Der Verein hat die steuerlichen Vergünstigungen als Zweckverein anzustreben.

## **1.5 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in München.

## **1.6 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Kindergarten in der Mustersiedlung e.V." .

## **1.7 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

# **2 Vertretung des Vereins**

## **2.1 Die Mitgliederversammlung**

### **2.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal je Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der zu folgenden Gebieten abgestimmt wird:

1. Rechnungswesen des Vereins
2. Weiterführung oder Beendigung des Vereinsbetriebs
3. Änderungen der Satzung

### **2.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1. Bei Rücktritt eines Vereinsvorstands
2. Bei schriftlichem Antrag von mindestens 50% aller Mitglieder an den Vereinsvorstand

### **2.1.3 Abstimmungsregelungen**

Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen zu Belangen der Weiterführung oder Beendigung des Vereinsbetriebs oder zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Vereinsmitglieder, sonst der einfachen Stimmenmehrheit aller erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, verfügt über eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Mitglieder, die juristische Personen sind, verfügen über kein Stimmrecht.

### **2.1.4 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, an deren letzte bekannte Adresse. Die Absendung der Einladung genügt als Zustellnachweis. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

### **2.1.5 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

### **2.1.6 Steuerlich schädliche Beschlußfassungen**

Erläßt die Mitgliederversammlung eine Beschlußfassung, die steuerlich schädlich wäre, kann diese vom Vorstand für unwirksam erklärt werden. Die Beschlußvorlage ist der nächsten Mitgliederversammlung erneut zur Entscheidung vorzulegen.

### **2.1.7 Protokollierung der Beschlußfassungen**

Über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlungen hat der Vorstand ein Protokoll zu führen.

## **2.2 Der Vereinsvorstand**

### **2.2.1 Anzahl der Vorstände**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens einer, höchstens 2 Personen. Der Vorstand muß Mitglied des Vereins sein.

### **2.2.2 Einzelvertretung durch jedes Vorstandsmitglied**

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

### **2.2.3 Dauer der Bestellung**

Die Bestellung erfolgt jeweils für drei Geschäftsjahre. Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

### **2.2.4 Hinderung des Vorstands**

Tritt der Vorstand zurück, oder ist er sonst wie an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, kann hier kein neuer Vorstand gefunden werden, hat der Verein seine Tätigkeit zu beenden.

### **2.2.5 Vorstandstätigkeit**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zum Wohle des Vereins zu führen. Er ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit angemessenen Aufwendungsersatz. Darüber hinaus können einzelne Vorstandsmitglieder mit entsprechenden Fachkenntnissen für Verwaltungs- und IT-Tätigkeiten eine angemessene Tätigkeitsvergütung auf Basis eines Minijobs erhalten.

*Nachtrag vom 21.10.2019*

*Auf der Mitgliederversammlung vom Donnerstag, den 17.10.2019 wurde der Punkt 2.2.5 durch die Aufnahme der Tätigkeitsvergütung erweitert.*

## **3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person sein. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

### **3.2 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt derzeit für

- natürliche Personen DM 2.00 je Monat.
- juristische Personen mindestens DM 100.00 je Jahr.

*Nachtrag vom 12.08.2002*

*Mit Umstellung auf den Euro im Jahr 2001/2002 wurde der Vereinsbeitrag bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Montag, den 26.11.2001 einstimmig auf 1.50 EUR je Monat, bzw. 18.00 EUR pro Jahr festgelegt.*

### **3.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem laufenden Monat, in dem die Beitrittserklärung des Mitgliedes den Verein erreicht. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Beginn des Folgemonats, in dem die schriftliche Austrittserklärung den Verein erreicht.

### **3.4 Ausschluß von Mitgliedern**

Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinszweck widerspricht, können durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds wird abschließend durch Beschlußfassung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

## **4 Überwachung der Vereinstätigkeit**

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschlußfassung Personen mit besonderen Kontrollfunktionen beauftragen.

## **5 Rechnungswesen**

### **5.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ggf. ist für das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Mitgliederversammlung eine Änderung des Geschäftsjahrs beschließen.

### **5.2 Form des Rechnungswesens**

Das Rechnungswesen des Vereins hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

### **5.3 Finanzplan**

Der Vorstand hat bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahrs einen Finanzplan zu erstellen, über den der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

## **5.4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **5.5 Einstellung des Vereinsbetriebs**

Soweit der Finanzplan durch Einnahmen des Vereins nicht zum Ausgleich zu bringen ist, ist der Mitgliederversammlung die Einstellung des Vereins zum Vorschlag zu bringen.

Gesetzliche Vorschriften zu Verpflichtungen von Organen von juristischen Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **5.6 Rücklagen**

Der Verein hat Rücklagen in Form von nicht disponierten Guthaben von Zahlungsmitteln von 10% des Jahresumsatzes anzustreben.

# **6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.